

Drucksachen-Nr.

0305/2013

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Sitzung am 03.07.2013**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Wird aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlicht

Tagesordnungspunkt A 19

**Anregung vom 17.05.2013, für Bergisch Gladbach erneut eine
Baumschutzsatzung zu erlassen**

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Hintergrund für die vorliegende Anregung ist eine formlose Beschwerde des Petenten in Form eines offenen Briefes an Bürgermeister Urbach, in der er sich über Baumfällungen insbesondere im Bereich von Refrath beklagte. Er dokumentiert die Baumfällungen in einer Diskussionsgruppe mit dem Namen "Politik in Bergisch Gladbach" des Internetportals Facebook. Auf Grund der Beschwerde hat es am 08.05.2013 ein persönliches Gespräch mit dem Bürgermeister in dessen Sprechstunde gegeben. Hier wurden dem Petenten das Für und Wider einer Baumschutzsatzung sowie das aus Bürgersicht geeignete Instrumentarium zu deren Wiedereinführung aufgezeigt. Zu Letzterem gehört neben einem Bürgerentscheid auch der jetzt vorliegende Antrag nach § 24 der Gemeindeordnung von Nordrhein-Westfalen.

Die frühere Baumschutzsatzung der Stadt Bergisch Gladbach war eine der Ersten ihrer Art in Nordrhein-Westfalen. Sie wurde im Oktober 1976 mehrheitlich vom Rat beschlossen und im Juni 2005 auf Grund zweier Anträge der CDU und der FDP wieder abgeschafft. Beide Anträge der Parteien sahen die Satzungsaufhebung und die damit verbundene Einsparungen als Deckungsvorschlag für die Bezuschussung des Betriebes der Eissporthalle vor.

Sinn und Zweck der Baumschutzsatzung, die in ihrer letzten Fassung dieser Vorlage beigelegt ist, ging aus deren damaligem § 1 hervor. Darüber hinaus haben sich im Praxisbetrieb

zwei weitere wichtige Eigenschaften der Satzung herauskristallisiert:

- Einerseits hat sich die Baumschutzsatzung als Hilfsinstrument für private Baumbesitzer erwiesen, die von Nachbarn gedrängt wurden, ihre Bäume zu entfernen und dies im Grund nicht wollten. In ähnlich gelagerten Fällen konnte sich auch der städtische Grünflächenbereich auf Verbote durch die BSS stützen.
- Andererseits konnte ängstlichen Baumbesitzern eine nahezu kostenfreie Fachberatung zur Stand- und Bruchsicherheit ihrer alten Bäume gegeben werden, die oftmals zur Beruhigung und zum Zurückziehen der Fällanträge führte.

Die Abschaffung der Baumschutzsatzung war eine politische Mehrheitsentscheidung, die anhand des vom Petenten selbst beigefügten Auszuges aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates vom 05.07.2005 nachvollzogen werden kann.

Bei der für eine Wiedereinführung gebotenen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass auch im Falle der Existenz einer solchen Satzung stets der Grundsatz „Baurecht bricht Baumrecht“ gilt. Dies bedeutet, dass keine Regelung einer Baumschutzsatzung den Rechtsanspruch auf Erteilung einer Baugenehmigung hindern kann. Nur über eine förmliche Bauleitplanung können sogenannte stadtbild- prägende Bäume dauerhaft gesichert werden.

Viele Baumfällungen der letzten Jahre erfolgten auf Grund von Verdichtungsmaßnahmen in bereits bebauten Gebieten. Solche Verdichtungen schaffen Baugrundstücke, dienen aber auch der Schonung des Außenbereichs, der von weiterer Bebauung möglichst frei bleiben soll. Sie sind somit Bestandteil einer politisch gewollten städtebaulichen Konzeption, und die aktuellen planerischen Vorstellungen in Bergisch Gladbach berücksichtigen dies.

Hinzu tritt, dass eine Baumschutzsatzung nicht für Obstbäume gilt. Hier handelt es sich um Nutzpflanzen, die jederzeit ihrem Zweck entsprechend behandelt werden können, sofern andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Somit ist der eigentliche Anwendungsbereich einer Baumschutzsatzung recht klein. Ein Neuerlass ist ebenso wie die Bereitstellung der dann erforderlichen Personalkapazitäten eine politische Entscheidung, die der Rat zu treffen hat.